

II-3894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/103-XI/A/1a/88

Wien, 21.4.1988

1692 IAB

1988 -04- 22

zu 1778/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1778/J betreffend Atomkraftwerksgesellschaften GKS und GKT, welche die Abgeordneten Blau-Meissner und Freunde am 7.3.1988 an mich richteten, darf ich vorweg feststellen, daß die GKS (Gemeinschaftskraftwerk Stein Ges.m.b.H.) und die GKT (Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld Ges.m.b.H.) je zur Hälfte im Eigentum der Verbundgesellschaft und von Landeselektrizitätsgesellschaften steht. Die Republik Österreich ist an beiden direkt nicht beteiligt. Es wird Sache der Eigentümer sein, über die Art der Verwertung der Anlagen zu befinden. Abgesehen von den fehlenden rechtlichen Möglichkeiten wird meinerseits nicht die Absicht verfolgt, die Eigentümerentscheidung in die eine oder andere Richtung hin zu beeinflussen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Als Folge des Bundesgesetzes über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBl.Nr. 676/78) wurde die GKS 1983 von den 9 Gesellschaftern den geänderten Verhältnissen, insbesondere im Firmennamen und Gesellschaftszwecke, angepaßt.

Zweck der Gesellschaft ist

- a) die Verwaltung der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke in Stein-St. Pantaleon zur Errichtung eines Kraftwerkes dasselbst;
- b) die Verwertung der durch das Bundesgesetz vom 15.12.1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich, BGBl.Nr. 676/78, nicht mehr verwertbaren Komponenten für das vormals in Stein-St. Pantaleon geplante Kernkraftwerk.

Als 1985 ein Teil des Gesellschaftszweckes, nämlich der Uranverkauf, abgeschlossen war, wurde im Auftrage der Gesellschafter im Sinne einer kaufmännischen Sorgfaltspflicht neuerlich eingehend geprüft, welche Argumente für ein Weiterbestehen der Gesellschaft und welche für eine Liquidation bzw. Umwandlung derselben sprechen. Die Analyse ergab, daß die Beibehaltung des Rechtsmantels einer Ges.m.b.H. bis zum Verkauf des Gesellschaftsvermögens hinsichtlich einer praktischen und kostengünstigen Geschäftsabwicklung die eindeutig sparsamste Variante ist.

An einen Verkauf des rund 528.000 m² großen, wegen der Lage zu Vorflutern und Verbraucherzentren möglichen Standortes für eine Kraft-Wärme-Kupplungsanlage wird von den Stromversorgungsgesellschaften im Hinblick auf ihre gesetzliche Verantwortung zur Sicherung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Stromversorgung Österreichs derzeit nicht gedacht.

Die durch den laufenden Geschäftsbetrieb 1987 verursachten Ausgaben, wie Instandhaltung der Liegenschaften, Versicherungen, Steuern und Abgaben sowie Personalbeistellungen der Gesellschafter betragen netto öS 193.290,--.

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsführer üben ihre Funktion nebenberuflich aus. Ein Aufsichtsrat ist nicht installiert.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Verwertung der Komponenten des Kernkraftwerkes wird von der Firma OBI (Bechtel Oversea Inc.) im Auftrag der GKT durchgeführt. Der Verwertungsvorgang wird planmäßig bis einschließlich 1989 laufen. Da die Anlage nicht standardisiert ist, die Anlagenteile fest eingebaut sind und eine neue Anlage mit gleichem Engineering nicht errichtet wird, sind die Verkaufschancen, gemessen an den ursprünglichen Investitionen, gering. Die Firma OBI, die an der Errichtung von über 90 Kernkraftwerken weltweit beteiligt war, wurde deshalb unter Vertrag genommen, weil ihr weltweit beste Marktkenntnisse zugeschrieben werden können. Verkaufsverträge wurden bisher im Sinne von Ersatzteillieferungen abgeschlossen; sie gingen an ausländische Kernkraftwerksbetreiber, für konventionelle Teile auch an inländische Unternehmungen. Die Verwertung des Erstkerns erfolgt nicht über die Firma NUKEM, eine ursprünglich geringe Involvierung von TRANSNUKLEAR wurde nach Bekanntwerden der Vorgänge gelöst. Alle Phasen der Brennelementverwertung sind behördlich bewilligt (unter anderem durch IAEA (International Atomic Energy Agency), EURATOM (Europäische Gemeinschaft für Atomkraft)).

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Eine Entscheidung über die Baulichkeiten von Zwentendorf wird fallen, wenn alle diskussions- und entscheidungsreifen Unterlagen dafür vorliegen. Zur Zeit stehen als Verwertungsmöglichkeiten der gesicherte Abschluß, ein allfälliger Umbau in ein konventionelles Kraftwerk, sowie eventuelle andere Alternativen (z.B. Umbau in ein Touristenzentrum) in Diskussion; ein endgültiger Entschluß kann erst nach Abschluß der Überprüfungen aller Verwertungsvarianten erfolgen.

